

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7153 (neu) –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

A. Problem

Bei der Bewältigung der BSE-Krise in Deutschland hat sich im Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise und der Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit ein weiterer Regelungsbedarf ergeben, was eine Änderung des Fleischhygienegesetzes erforderlich macht.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der neuen Zulassungsverfahren und die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Der Fleisch- und Landwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus insgesamt nicht quantifizierbar sind, durch die Maßnahmen nach der Feststellung eines BSE-Falles im Schlachtbetrieb und durch die unter D dargestellte Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts der Marktsituation für Rindfleisch und der BSE-Situation in Deutschland nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7153 (neu) – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. November 2001

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Helmut Heiderich
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
– Drucksache 14/7153 (neu) –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft (10. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleisch- hygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Änderung des Fleischhygienegesetzes

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden

1. In § 5 werden

- a) im einleitenden Satzteil die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt *und*
- b) die Nummer 2 durch folgende Nummer ersetzt:
 - „2. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Fleisch durch die oder in Folge der Schlachtung eines Tieres als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, sowie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung zu regeln,“.

- a) im einleitenden Satzteil die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium)“ ersetzt,
- b) die Nummer 2 durch folgende Nummer ersetzt:
 - „2. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Fleisch durch die oder in Folge der Schlachtung eines Tieres als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, sowie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung und unschädliche Beseitigung zu regeln,“,
- c) in Nummer 3 nach den Wörtern „das Inverkehrbringen“ die Wörter „die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ eingefügt und
- d) in Nummer 6 die Wörter „für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ durch die Wörter „für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen“ ersetzt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Zulassung von Betrieben

„§ 6 Zulassung von Betrieben

(1) Betriebe, die Fleisch gewinnen, zubereiten, behandeln, in den Verkehr bringen oder einführen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Satz 1 gilt nicht für

(1) unverändert

1. Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch über das Lagern hinaus nicht behandeln und in den Verkehr bringen,

Entwurf

2. Wochenmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen sowie das Reisegewerbe,
3. Küchen, Gaststuben oder ähnliche Räume in Gaststätten, Imbissstuben oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung zu erteilen, wenn

1. die Betriebe nach Absatz 1 Satz 1 die für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder das sonstige Verbringen von zum Genuss für Menschen geeigneten Fleisches erforderlichen hygienischen Anforderungen an die bauliche Ausstattung und die Einrichtung erfüllen,
2. gewährleistet ist, dass die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen beachtet werden, die durch den Betrieb nach der Zulassung insbesondere in den Bereichen der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene einzuhalten sind,
3. Vorschriften des Arbeitsschutzes einer Zulassung nicht entgegenstehen und
4. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder die vom Betriebsinhaber bestellte verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hinsichtlich der in den Nummern 1 und 3 genannten Voraussetzungen für die Führung eines Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 nicht besitzt.

(3) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Zulassung anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden

und Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

1. die näheren Einzelheiten der Anforderungen an die Zulassung nach Absatz 2 Nr. 1 zu regeln,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zulassung von Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln und vorzuschreiben, dass diese Betriebe von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,
3. zu regeln, dass Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen, von der zuständigen Behörde registriert sein müssen sowie die Voraussetzungen der Registrierung zu bestimmen,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung zu erteilen, wenn

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder die vom Betriebsinhaber bestellte verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für die Führung eines Betriebes nach Absatz 1 Satz 1 nicht besitzt.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
4. das Verfahren für die Zulassung und Registrierung einschließlich des Ruhens der Zulassung zu regeln.“	
3. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium wird ermächtigt“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 2 und § 32 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 21 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Ausfuhr von Fleisch in Drittländer zu verbieten oder zu beschränken.“	
6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise der Kennzeichnung zu bestimmen.“	6. unverändert
7. § 22d wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.	
b) In Nummer 1 werden	
aa) in Buchstabe a die Wörter „die in § 5 Nr. 2 genannten“ und	
bb) in Buchstabe b die Wörter „nach § 5 Nr. 2 Buchstabe b“	
gestrichen.	
8. In § 22e Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 22f Abs. 3 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 22g wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“, in Satz 3 das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.	

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

11. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.“
12. In § 28a Nr. 6 wird die Angabe „§ 5 Nr. 6 oder § 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 6, § 12 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3“ ersetzt.
13. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
„1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Betrieb betreibt.“
 - Die bisherige Nummer 1 wird die neue Nummer 1a.
 - In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 5 Nr. 1 bis 4,“ die Angabe „§ 6 Abs. 4 Nr. 2 oder 3,“ eingefügt.
11. unverändert
12. In § 24 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“
13. unverändert
14. unverändert
15. Nach § 29 werden folgende Vorschriften eingefügt:
- „§ 29a**
Strafvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in § 28 Abs. 1 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 29d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.
- (2) § 28 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- § 29b**
Strafvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich
- einem in § 28a Nr. 1 bis 5 genannten Gebot oder Verbot oder

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. einer Regelung, zu der die in § 28a Nr. 6 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 29d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 29c

Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 29b bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in
 - a) § 29 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 oder
 - b) § 29 Abs. 3
 genannten Gebot oder Verbot oder
2. einer Regelung, zu der die in § 29 Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 29d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in dem Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 29d

Ermächtigungen

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 29a Abs. 1 oder § 29b zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 29c Abs. 2 geahndet werden können.“

16. In § 30 werden

- a) die Angabe „§§ 28, 28a“ durch die Angabe „den §§ 28, 28a, 29a oder 29b“ und
- b) die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „den §§ 29 oder 29c“

ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Betriebe, die nach § 11 oder 11d Abs. 2 der Fleischhygiene-Verordnung in der am ... [Einset-

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Betriebe, die nach § 11 oder 11d Abs. 2 der Fleischhygiene-Verordnung in der am ... [Einset-

Entwurf

zen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung zugelassen sind, gelten als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zugelassen. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betrieben nach Satz 1 zurücknehmen oder widerrufen, wenn sie im Falle der Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 berechtigt wäre, diese zurückzunehmen oder zu widerrufen; dies gilt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 jedoch nur, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf Tatsachen beruht, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden sind. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde an Stelle der Maßnahme des Satzes 2 auch das Ruhen der Zulassung anordnen.

(3) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 sind

1. § 11 Abs. 1 und 2 oder § 11d Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 18a Abs. 2 Nr. 9l, der Fleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 2 genannten Fassung hinsichtlich der Anforderungen an zuzulassende oder zugelassene Betriebe und
2. § 11a der Fleischhygiene-Verordnung in der in Absatz 2 genannten Fassung hinsichtlich der Registrierung von Betrieben

weiter anzuwenden.“

Artikel 2**Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

Die §§ 11, 11a und 11d Abs. 1 und 2 sowie der § 18a Nr. 9l der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1388), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom ... 2001 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

zen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung zugelassen sind, gelten als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zugelassen. Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Betrieben nach Satz 1 zurücknehmen oder widerrufen, wenn sie im Falle der Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 berechtigt wäre, diese zurückzunehmen oder zu widerrufen; dies gilt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 jedoch nur, soweit die Rücknahme oder der Widerruf auf Tatsachen beruht, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung] entstanden sind. Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde an Stelle der Maßnahme des Satzes 2 auch das Ruhen der Zulassung anordnen.

(3) unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3**Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes**

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 190 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden in Nummer 12 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. für das Gewinnen, das Zubereiten, das Behandeln und das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch Verbote und Beschränkungen festzulegen.“
2. In § 29 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10 Nr. 8 oder 12“ durch die Angabe „§ 10 Nr. 8, 12 oder 13“ ersetzt.
3. Nach § 30 werden folgende Vorschriften eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

„§ 30a**Strafvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in § 28 Abs. 1 genannten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 30d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) § 28 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 30b**Strafvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in § 29 Nr. 1 oder 3 genannten Gebot oder Verbot oder
2. einer Regelung, zu der die in § 29 Nr. 2 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 30d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 30c**Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 30b bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in
 - a) § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder
 - b) § 30 Abs. 3genannten Gebot oder Verbot oder
2. einer Regelung, zu der die in § 30 Abs. 2 Nr. 3 genannten Vorschriften ermächtigen,

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 30d für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in dem Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 30d**Ermächtigungen**

Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 30a Abs. 1 oder § 30b zu ahnden sind oder
 2. als Ordnungswidrigkeit nach § 30c Abs. 2 geahndet werden können.“
4. In § 31 werden
- a) die Angabe „§ 28 oder § 29“ durch die Angabe „den §§ 28, 29, 30a oder 30b“ und
 - b) die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „den §§ 30 oder 30c“
- ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Tierseuchengesetzes**

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
2. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Helmut Heiderich

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7153 (neu) wurde in der 198. Sitzung am 8. November 2001 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen, der den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 14. November 2001 abschließend behandelt hat.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Zusammenhang mit den gemeinschaftsweiten Anstrengungen zur Bekämpfung der BSE-Krise hat sich die Notwendigkeit ergeben, das vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Sicherung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weiter zu verbessern und eine einheitliche Verfahrensweise der zuständigen Behörden bei der Durchsetzung bestimmter Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Im Einzelnen handelt es sich u. a. um Maßnahmen des Widerrufs der EG-Zulassungen von Fleischlieferbetrieben nicht nur bei Mängeln z. B. in der Bausubstanz oder der Ausstattung der Betriebe, sondern auch bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Inhabers der Zulassung, sowie um Maßnahmen im Schlachtbetrieb nach Feststellung von BSE bei einem geschlachteten Rind und das Verbot der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens von Fleisch aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 14. November 2001 abschließend behandelt. Einvernehmen bestand im Ausschuss darüber, dass aus der BSE-Krise weitere gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen seien, um dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes besser gerecht werden zu können.

Defizite hätten sich hinsichtlich des Widerrufs der EG-Zulassungen von Fleischbetrieben, aber auch bei Maßnahmen im Schlachtbetrieb nach Feststellung von BSE herausgestellt. Auch bestehe zum Verbot der Ausfuhr oder dem sonstigen Verbringen von Fleisch aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer Regelungsbedarf.

Begrüßt wurde seitens der Oppositionsfractionen, dass eine Reihe der Änderungsvorschläge des Bundesrates von den Koalitionsfractionen in deren Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14/600 – siehe Beschlussempfehlung –) aufgegriffen worden seien.

Von der PDS-Fraktion wurde unterstrichen, dass man allerdings Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen in den Schlachtbetrieben erwarte.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/600 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfractionen und der

Fractionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7153 (neu) unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 14/600 mit den Stimmen der Koalitionsfractionen und der Fractionen der CDU/CSU und der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschuss-Beratungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7153 (neu) verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Die Notwendigkeit zur Änderung ergibt sich daraus, dass neben dem Fleischhygienegesetz auch das Geflügelfleischhygienegesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Fleischhygienegesetzes)

Äußerer Rahmentext

Die Änderung trägt der letzten Änderung des Fleischhygienegesetzes Rechnung.

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen der Nummer 1 werden Ermächtigungen des Fleischhygienegesetzes so ergänzt, dass alle diesem Rechtsgebiet zuzuordnenden Tatbestände der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der geltenden Fassung auf Grund der durch Artikel 1 Nr. 15 – neu – einzufügenden §§ 29a bis 29c des Fleischhygienegesetzes geahndet werden können.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung der Nummer 2 wird im Sinne der Neuregelung der Zulassung von Fleischlieferbetrieben festgelegt, dass die erforderliche Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers auch hinsichtlich der Einhaltung der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 geregelten Vorschriften im Bereich der Betriebs-, Arbeits- und Personalhygiene gegeben sein muss.

Zu Nummer 12 – neu –

Durch die Einfügung der neuen Nummer 12 wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren auf Amtshandlungen nach unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechtsakten im Anwendungsbereich des Fleischhygienegesetzes ausgedehnt.

Zu den Nummern 12 und 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 12.

Zu den Nummern 15 – neu – und 16 – neu –

Die Einfügung der Vorschriften der §§ 29a bis 29c des Fleischhygienegesetzes schafft die erforderlichen Voraussetzungen dafür, dass der Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 29d des Fleischhygienegesetzes bei Verstößen gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft die Tatbestände bezeichnen kann, die als Straftaten zu ahnden sind oder als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können (Nummer 15 – neu –)

Durch die Änderungen des § 30 des Fleischhygienegesetzes (Nummer 16 – neu –) werden die Vorschriften über die Einziehung von Fleisch, Tieren oder Gegenständen, auf die sich Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesen Gesetzen beziehen, entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummern 15 und 16.

Zu Nummer 17 – neu –

Durch die Änderung der Nummer 17 – neu – wird klargestellt, dass die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung von Betrieben, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassen waren, nicht nur hinsichtlich der Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4, sondern auch hinsichtlich der Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 nur auf Grund von Feststellungen möglich sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffen werden.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes)

Die Begründung zu den Nummern 1, 15 – neu – und 16 – neu – gilt für die in Artikel 3 – neu – geregelten Änderungen des Geflügelfleischhygienegesetzes für die Ermöglichung der Ahndung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Geflügelfleischhygienegesetzes entsprechend.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Durch die in Artikel 4 – neu – geregelten Änderungen des Tierseuchengesetzes wird dem Sachverhalt Rechnung getra-

gen, dass die Ausführungsgesetze der Länder zum Tierseuchengesetz es nicht in jedem Fall ermöglichen, Zuständigkeitsregelungen bezüglich unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu treffen. Daher wird das Tierseuchengesetz in seinem Anwendungsbereich entsprechend erweitert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Artikel 3 und 4.

Zu Artikel 5 – neu – (Inkrafttreten)

Durch die Neufassung der Regelungen über das Inkrafttreten des Gesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, kostendeckende Gebühren und Auslagen auch für Amtshandlungen nach seit dem 1. Juli 2001 unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Fleischhygienegesetzes zu erheben. Dadurch wird es den zuständigen Behörden der Länder ermöglicht, kostendeckende Gebühren und Auslagen auch für die Durchführung von BSE-Schnelltests zu erheben, soweit diese Amtshandlungen nunmehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 seit deren Inkrafttreten durchgeführt werden.

Mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und dem daraus hergeleiteten Prinzip der Rechtssicherheit sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts belastende gesetzliche Vorschriften, denen – wie im vorliegenden Fall – eine echte Rückwirkung beigemessen wird, regelmäßig unvereinbar. Die Ausnahmen zu diesem Grundsatz beschränken sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Fälle, in denen ein schützenswertes Vertrauen des Bürgers in eine bestimmte Rechtslage nicht anzuerkennen ist. Eine solche Fallgestaltung ist bei dem rückwirkenden Inkrafttreten der Gebührenvorschrift in § 24 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes (Nummer 12 – neu –) allerdings gegeben, da ein schützenswertes Vertrauen der Bürger auf Gebührenfreiheit bei den betreffenden Amtshandlungen nicht anzuerkennen ist. Die Amtshandlungen hätten vor Inkrafttreten des unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts auf die nationalen fleischhygienerechtlichen Vorschriften gestützt werden können; sie müssen nunmehr auf das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht, das die Anwendung inhaltsgleichen nationalen Rechts nicht mehr zulässt, gestützt werden. Weder wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Gebührenfreiheit herbeiführen noch konnten die Betroffenen mit einer solchen rechnen.

Berlin, den 14. November 2001

Helmut Heiderich
Berichterstatter

